

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AGB)

Geltung und Allgemeines

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Martin Lutz - EchoInspect GmbH) und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage (www.EchoInspect.at) und wurden diese auch an den Kunden übermittelt.

1.3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundlegung unserer AGB.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

Angebote und Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich.

Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Sofern im jeweiligen Angebot oder auf der Rechnung kein abweichendes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde, sind alle Rechnungen innerhalb von **14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug** zur Zahlung fällig.

3.4. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

3.5. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

3.6. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

3.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

3.8. Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen. Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sofort nach Ankunft unsers Personals mit den Arbeiten begonnen werden kann. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

4.3. Die für die Leistungsausführung erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperre Räume zur Verfügung zu stellen.

4.4. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk gegeben sind. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von uns herzustellenden Werken kompatibel sind.

4.5. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Arbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.6. Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen und Unterlagen trägt der Kunde allein die Verantwortung. Eine Prüfpflicht hinsichtlich allfälliger vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen besteht nicht, und ist eine diesbezügliche unsere Haftung ausgeschlossen.

4.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

Leistungsausführung und Fristen

5.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

5.2. Kommt es nach Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.

5.4. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

5.5. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

5.6. Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

Eigentumsvorbehalt und Referenznutzung

6.1. Die von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren sowie sämtliche erstellten Prüfprotokolle und Berichte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

6.2. Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Leistungsgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

6.3. **Referenzrechte:** Der Kunde erteilt uns mit der Beauftragung die ausdrückliche, jederzeit widerrufbare Zustimmung, ihn als Referenzkunden namentlich zu nennen und das Firmenlogo des Kunden auf unserer Firmenhomepage (www.EchoInspect.at) sowie in unseren Marketingmaterialien zu verwenden.

Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

7.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als übernommen.

7.3. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

7.4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust der Gewährleistungsansprüche unverzüglich (spätestens nach 5 Werktagen) am Sitz unseres Unternehmens unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung und Angabe der möglichen Ursachen schriftlich bekannt zu geben.

7.5. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

7.6. Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport- und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

7.7. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Geistiges Eigentum und Schutzrechte

8.1. Liefergegenstände und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Prüfberichte, Protokolle und sonstige Unterlagen sowie Software, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

8.2. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

8.3. Für Liefergegenstände, welche wir nach Kundenunterlagen herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde hält uns diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

Haftung und Schadenersatz

9.1. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Firma EchoInspect GmbH sind im Falle **leichter Fahrlässigkeit vollkommen ausgeschlossen**. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch für vorvertragliche oder gesetzliche Pflichtverletzungen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat in jedem Fall der Kunde zu beweisen (Umkehr der Beweislast gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen).

9.2. Für Fälle von nachgewiesener grober Fahrlässigkeit wird die Haftung der Firma EchoInspect GmbH pro Schadensfall und Kalenderjahr betraglich auf die **Höhe des für diesen spezifischen Auftrag vereinbarten Netto-Auftragswertes** (maximal jedoch bis zur Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich mit diesem Kunden erzielten Netto-Umsatzes) begrenzt.

9.3. Sollte die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung der Firma EchoInspect GmbH im Einzelfall einen Schaden decken, der über die in Punkt 9.2 vereinbarte Summe hinausgeht, ist die Gesamthaftung betraglich mit der **tatsächlichen Deckungssumme dieser Versicherung** (maximal jedoch EUR 1.500.000,00) begrenzt. Diese betraglichen Haftungshöchstgrenzen (Punkte 9.2 und 9.3) gelten zwingend und unumstößlich, unabhängig davon, ob die Versicherung im konkreten Einzelfall Deckung gewährt oder aus sonstigen Gründen verweigert.

9.4. Jede weitergehende Haftung der Firma EchoInspect GmbH ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere wird die Haftung für **indirekte Schäden, Mangelfolgeschäden** (wie insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechungen oder Stillstandszeiten), **entgangenen Gewinn**, bloße Vermögensschäden, Ersparnisse, die nicht eingetreten sind, Zinsverluste sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, vollkommen ausgeschlossen.

9.5. Schadensersatzansprüche gegen die Firma EchoInspect GmbH verjähren – abweichend von den gesetzlichen Fristen – innerhalb von **sechs Monaten** ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von **zwei Jahren nach der vollständigen Erbringung** der jeweiligen Dienstleistung oder Übergabe des Prüfprotokolls.

Allgemeines, Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

10.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

10.4. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

10.5. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.